

Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme

Name des Kindes	Geburtstag
Geburtsort	Beginn der Schulpflicht
Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2
Anschrift Erziehungsberechtigter 1	Anschrift Erziehungsberechtigter 2
Telefon Erziehungsberechtigter 1	Telefon Erziehungsberechtigter 2
Datum Schuleignungstest	Schuleignungstest durchgeführt von
Das getestete Kind ist <input type="checkbox"/> schulfähig. <input type="checkbox"/> bedingt schulfähig. <input type="checkbox"/> nicht schulfähig. Ort und Datum	Bemerkung Unterschrift des Testers

Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme

Ich/Wir beantrage/n die vorzeitige Schulaufnahme des Kindes in die Grundschule und begründe/n dies wie folgt:

Anlagen

Ort und Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ärztliches Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt untersucht. Das untersuchte Kind besitzt die erforderliche <input type="checkbox"/> körperliche Schulfähigkeit. <input type="checkbox"/> körperliche Schulfähigkeit nicht. Ort und Datum	Gegen eine vorzeitige Schulaufnahme bestehen <input type="checkbox"/> keine gesundheitlichen Bedenken. <input type="checkbox"/> gesundheitliche Bedenken. Weitere Hinweise Staatliches Gesundheitsamt
--	---

Entscheidung der Schule Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme wird Ort und Datum	<input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Schulleitung
---	--

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
 § 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.
 § 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden [...] Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet. (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.